

Satzung des Vereins
Zevener Wirtschaftsinitiative e.V.
Netzwerk Schule Wirtschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Zevener Wirtschaftsinitiative e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Zeven. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Bündelung, Konzentration, Förderung und Vernetzung von Aktivitäten zwischen Schule, Wirtschaft und Verwaltung, um langfristig die Anziehungskraft und Bedeutung des Standortes Samtgemeinde Zeven zu erhalten und zu verbessern.

Insbesondere sollen zwischen Schule und Wirtschaft bereits bestehende und zukünftige Strukturen aufgebaut, Aktivitäten gefördert und vernetzt werden, die der Arbeitswelt-, Berufs- und Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern dienen sowie die Ausbildungs- und Studierfähigkeit dieser stärken und unterstützen. Der Verein setzt sich durch Projekte dafür ein, dass Schüler/innen ihre Eignung mit ihrem persönlichen Potenzial feststellen.

Der Verein ist unmittelbar und selbstständig i.S. des § 57 Abgabenordnung. Die Allgemeinheit soll gefördert werden. Die Tätigkeit des Vereins soll nicht zu Vorteilen gegenüber Mitgliedern führen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts werden, die sich mit ihrer Mitgliedschaft bereit erklären, sich für die Ziele des Vereins aktiv einzusetzen.

(2) Juristischen und natürlichen Personen, die sich besonders für den Vereinszweck engagiert haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der sich an den Vorstand richtet und über den vom Vorstand nach freiem Ermessen entschieden wird. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung, welche dann endgültig entscheidet, offen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Zur weiteren Finanzierung des Vereins sollen aktiv Spenden eingeworben werden.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und –soweit solche bestellt werden– die besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

(2) Die Aufgaben der Organe im Einzelnen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Jahr,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail Adresse) gerichtet ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies für zwingend erforderlich erachtet. Hinsichtlich der Schriftform gilt §7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außen vor.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand und umfasst insgesamt bis zu 9 (neun) Mitglieder.

(2) Der Vorstand umfasst den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Kassenführer und den Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu fünf (5) Personen an.

(3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, sollte dieser nicht anwesend sein, entscheidet an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(6) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes einerseits – unter Bezeichnung der genauen Funktion – und die übrigen Vorstandsmitglieder andererseits können jeweils durch Gruppenwahl (en bloc) gewählt werden. Für beide Wahlvorgänge ist die offene Wahl zulässig.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ergänzungsmitglied kooptieren. Die Wahl des neuen Mitgliedes erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Entstandene Auslagen können den Mitgliedern sowie den Vorstandmitgliedern gegen Beleg erstattet werden.

§ 8 Geschäftsstellenkoordinator

Die Bestellung eines Geschäftsstellenkoordinators für eine mögliche Geschäftsstelle erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen in der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.

(2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Bankverbindung (für den Lastschriftinzug)
- Telefonnummern (Festnetz, Mobil, Fax)
- E-Mailadresse
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Beruf
- Funktion (en) im Verein

(3) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung unter www.zeven.de zur Verfügung.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des privaten Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.